

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Nachtrag zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste. — Ausdruck von Getreide. — Auktions der beschlagnahmten Fässer usw. — Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln, Obst und anderen Feldfrüchten.

## Nachtrag

Nr. W. II. 1800/6. 17. R. R. A.

### zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A.

Vom 25. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung \*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Nach kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

#### Artikel I.

§ 4 Abs. 1 der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. A. erhält folgende Fassung:

Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle. Bei Zahlung binnen 30 Tagen tritt ein Kassenabzug von 2 v. H., bei Vorauszahlung ein Kassenabzug von 2 1/2 v. H. ein.

#### Artikel II.

Hinter § 4 a wird folgender § 4 b neu eingeschaltet:

Für sämtliche rohen einfachen Baumwollgarne auf Kops,

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnischeinen gesponnen sind, erhöhen sich die nach §§ 1 und 4 a errechneten Garnhöchstpreise um 20 v. H.

Für diejenigen Garne, die nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung gezwirnt werden, erhöhen sich die in Preistafel 2 Biffer VI festgesetzten Zwirnzuschläge um 40 v. H.

Bruchteile von Pf. sind bis zu 0,49 Pf. nach unten, von 0,50 Pf. an nach oben abzurunden.

#### Beispiel:

1. Der Höchstpreis für 1a ostindisch Zweizylindergarn Nr. 8/2 englisch auf Kreuzspulen, gebleicht, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnischeines gesponnen ist und jetzt gezwirnt wird, berechnet sich wie folgt:

8/1 Zweizylinderbaumwollgarn (Preistafel 2 III) =	337 Pf.
20 v. H. (von 337 Pf.) Zuschlag gemäß § 4 b Abs. 1 =	67 "
Zwirnlohn (Preistafel 2 VI) =	48 "
40 v. H. (von 48 Pf.) Zuschlag gemäß § 4 b Abs. 2 =	19 "
	<hr/>
	67 = 67 "

#### Bleichzuschlag:

Gewichtsverlust 7 v. H. (von 471 Pf.) =	33
Bleichlohn . . . . . =	20
	<hr/>
	53 = 53 "

Höchstpreis 524 Pf.

2. Der Höchstpreis für 16/1 Dreizylinderabfallgarn, roh, in Bündeln, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnischeines gesponnen wurde, berechnet sich wie folgt:

16/1 Dreizylinderabfallgarn, roh, auf Kops (Preistafel 2 Va) =	325 Pf.
40 v. H. Zuschlag von 325 Pf. gemäß § 4a Biffer 1 =	130 "
20 " " " 455 " § 4b Abs. 1 =	91 "
3 " " " 546 " für Aufmachung in	
Bündeln (Preistafel 2 VII) =	16 "
	<hr/>
	562 = 562 Pf.

#### Artikel III.

In Preistafel 2 wird Abs. 2 der Biffer 1 3 sowie Abs. 2 Satz 2 der Biffern II und III folgendermaßen geändert:

Für Garne, die Wolle, Kesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

In Preistafel 2 wird unter V am Schlusse folgender Absatz eingefügt:

Für Garne, die Wolle, Kesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

#### Artikel IV.

In Preistafel 2 wird zwischen Biffer V und VI folgende Biffer VA eingeschaltet:

VA. Trikotgarne, welche nach dem System der Bigogno- und Zweizylinder-Spinnerei aus Baumwolle, Vinters, Wollfäden oder Kunstbaumwolle gesponnen sind, und zwar auf Grund von Spinnerlaubnischeinen, die nach dem 24. Januar 1917 ausgestellt sind und ausdrücklich auf die Herstellung von Trikotgarnen lauten;

Grundpreis ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis der im Garn enthaltenen Baumwollspinnstoffe:

Nr 10 metrisch . . . . .	326 Pf.
Abweichende metrische Nummern nach folgender Abstufung:	
6 7 8 8 1/2 9 10 11 12 13 14 15 16	
-5 -4 -3 -2 -1 +6 +12 +18 +24 +30 +39	

Für Garne, die Wolle, Kesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

#### Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Juli 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 25. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps



Betr.: Nachtrag zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgarnspinnstoffe Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. R. vom 25. Juli 1917.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armee-Korps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 25. Juli 1917.  
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.  
Dr. Usinger.

**Bekanntmachung**

über den Ausbruch von Getreide. Vom 17. Juli 1917.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 wird das Folgende bestimmt:

§ 1. Wer Getreide, nämlich Roggen, Weizen, Spels (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn, Gerste und Hafer, nach in Mähdung, ausdreschen will oder ausdreschen lassen will, hat der Bürgermeisterei der Gemeinde, in der der Ausbruch stattfinden soll (in Städten dem Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister) vor Beginn des Dreschens anzuzeigen:

- 1. den Namen des Besitzers des Getreides,
- 2. die Menge und Art des auszubreschenden Getreides,
- 3. Zeit und Ort des Ausdreschens.

Die Bürgermeisterei hat die ihr hiernach zugehenden Angaben in eine Liste einzutragen.

§ 2. Der Ausbruch des Getreides ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Bürgermeisterei (Dreschschein) zulässig. Die Ausgabe des Dreschscheins ist von der Bürgermeisterei in der Liste (§ 1) zu vermerken. Vor Erteilung des Dreschscheins ist jeder Ausbruch untersagt.

§ 3. Das ausgedroschene Getreide ist auf dem Dreschplatz (bzw. in der Scheuer) auf einer vorschriftsmäßig geeichten Waage zu wiegen. Das Wiegen darf nur durch einen hierzu verpflichteten Verwieger erfolgen, der das Ergebnis in eine Liste anzunehmen hat.

Vor der amtliche Verwiegen erfolgt ist, darf kein ausgedroschenes Getreide von dem Dreschplatz (Scheuer) entfernt werden.

§ 4. Der Besitzer des Getreides hat sofort nach dem Verwiegen der Bürgermeisterei anzuzeigen:

- 1. die Menge und Art des zum Ausbruch gebrachten Getreides,
- 2. das Gewicht des ausgedroschenen Getreides nach Getreidearten getrennt.

Alle Winterfrucht ist ebenfalls beschlagnahmt, ihre Menge ist besonders zu wiegen und der Bürgermeisterei anzuzeigen. Die Bürgermeisterei hat die ihr hiernach zugehenden Angaben in die Liste (§ 1) einzutragen.

§ 5. Die Kreisämter werden ermächtigt, weitergehende Anordnungen über Zeit und Art des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Dreschergebnisses zu treffen. Sie können insbesondere Dreschvorschriften auch bezüglich der weiteren in § 1 der Reichsgetreideordnung aufgeführten Früchte erlassen.

§ 6. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung oder den hierzu von den Kreisämtern erlassenen weitergehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach § 79 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht die schwerere Strafe des § 80 der Reichsgetreideordnung verwirkt ist.

Darmstadt, den 17. Juli 1917.  
Großherzogliches Ministerium des Innern  
v. Dombargk.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises. An Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist alsbald wiederholt ortsüblich zu veröffentlichen. Ausdrücklich wird bemerkt, daß hier unter Ausbruch nicht allein Mähdreschen, sondern jede Art von Körnergewinnung aus dem Getreide zu verstehen ist. Wegen Durchführung der Bekanntmachung ist deshalb besonders auf den Flegeldruck, der meistens zur Hinterziehung ausgeht, zu achten. Die im vorigen Jahre tätigen Bürgermeister haben ihre Tätigkeit auch dieses Jahr wieder aufzunehmen. Zu ihrer Unterstützung wird in manchen Gemeinden Militär tätig sein. Ebenso werden wir militärische Unterstützung für diejenigen Gemeinden beantragen, in denen der Bürgermeister im vorigen Jahre verlag hat oder nicht bestellt worden ist. Solche Gemeinden werden auch auf Gemeindefasten öfters in ihren Vorräten nachgeprüft und

in erster Linie von aus zur Getreideablieferung herangezogen werden. Im übrigen werden wir wegen Erfasses von Unkosten an Gemeinden gemäß § 41 der R.-G.-D. Vorlage machen.

Bei dieser Gelegenheit beauftragen wir Sie, die Reichsgetreideordnung, wie sie in den Nummern 113 und 114 des Kreisblattes abgedruckt ist, ortsüblich zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Gießen, den 23. Juli 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

**Bekanntmachung**

über den Verkauf der beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde.

Der Verkauf der nach § 2 der Reichsfinanz-Bekanntmachung vom 28. Juni 1917 über die Beschlagnahme von Fässern (Reichs-Gesetzbl. S. 577) beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde erfolgt ausschließlich durch Personen, welche im Besitz von auf den Namen lautenden, mit der Unterschrift des Reichskommissars für Fäshbewirtschaftung versehenen Ausweisarten sind.

Die Unterbevollmächtigten von Fäshhändlern bedürfen überdies eines von dem bevollmächtigenden Fäshhändler mit Firmenstempel und Unterschrift versehenen, von der Vereinigung Deutscher Fäshhändler G. m. b. H. in Berlin gegengezeichneten Berechtigungsausweises.

Die Formblätter für die Ausweisarten und Berechtigungsausweise werden vom Reichskommissar für Fäshbewirtschaftung bestimmt.

Die Verkäufer haben bei ihrer Tätigkeit die Ausweisarten und bzw. Berechtigungsausweise bei sich zu führen und auf Verlangen der Polizeiorgane und der Verkäufer von Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden vorzuzeigen. Die Namen der mit Ausweisarten versehenen Verkäufer werden in den Amtsblättern öffentlich bekannt gemacht. Bei Entziehung der Ausweisarten, die der Reichskommissar für Fäshbewirtschaftung jederzeit verfügen kann, wird in gleicher Weise verfahren.

Personen, die mit Ausweisarten und bzw. Berechtigungsausweisen nicht versehen sind und solche nicht bei sich führen, sind zum Verkauf von beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden nicht berechtigt. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 der Reichsfinanz-Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Fäshbewirtschaftung (Reichs-Gesetzbl. vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 576) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, den 9. Juli 1917.  
Der Reichskommissar für Fäshbewirtschaftung.  
Geheimer Rat Dr. Beutler.

\*\* Die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln, Obst und anderen Feldfrüchten ist in letzter Zeit dadurch gefährdet worden, daß die Städte unter Umgehung der gesetzlich mit dem Verkauf dieser Erzeugnisse betrauten Stellen ihren Bedarf direkt bei dem Erzeuger zu decken suchten. Sie haben zu diesem Zweck die Erzeuger an ihrem Wohnort aufgesucht, oft weit über das ihnen zustehende Quantum gekauft, unter Außerachtlassung der Höchstpreise unverhältnismäßig hohe Preise angeboten und gezahlt, ja, sie haben sich nicht geschent, die Erzeugnisse selbst von dem Felde zu holen und dabei die Acker, Gemüseländereien und Obstbäume zu plündern. Einzelne Gegenden sind geradezu karawankenweise heimgesucht worden. Ein derartiges Verhalten bedeutet die größte Gefahr für die Allgemeinheit, die dadurch ihrer notwendigsten Lebensmittel beraubt wird. Die Behörden waren daher gezwungen, scharfe Maßregeln zu ergreifen. Militärpatrouillen sind angewiesen, mit den Gendarmerie- und Polizeiorganen dem eingetrisenen Unfug zu steuern; alle unrechtmäßig erworbenen Vorräte werden beschlagnahmt werden. Daneben hat der Verkäufer ebenso wie der Verkäufer strenge Strafe zu gewärtigen. Bei Tag und Nacht werden die Felder von mit Gewehren ausgerüstetem Feldschutzbataillon überwacht werden. Letzteres ist angewiesen, energisch einzuschreiten. Das Publikum sei deshalb in seinem eigenen Interesse gewarnt und nochmals darauf hingewiesen, daß es die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegenden Lebensmittel nur von den mit dem Verkauf beauftragten Stellen des Kommunalverbands erwerben darf. Je mehr es sich hiernach richtet, desto mehr setzt es die Kommunalverbände in die Lage, ihren schweren Aufgaben hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung in vollem Maße gerecht zu werden.